

# Die klassischen Bedeutungen und Funktionen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Verwaltungsrecht

Suto, Yoko (すとう, ようこ)

## Zusammenfassung

Meine Arbeit setzt voraus, daß “unverhältnismäßig” nicht identisch mit “übermäßig” ist. Das habe ich schon zunächst im ersten Kapitel geprüft. Das Übermaßverbot gilt nur im Eingriffsverwaltungsbereich.

Mit der Hilfe der Untersuchungen im zweiten Kapitel würde ich zwischen dem Notwendigkeitsgrundsatz und dem Erforderlichkeitsgrundsatz unterscheiden, die in meisten Literatur gleichbedeutend sind.

Der Notwendigkeitsgrundsatz ist abhängig von Zweck und der hat zwei Seiten, also, zweckabhängige Seite und mittelabhängige Seite. Dagegen ist der Erforderlichkeitsgrundsatz ein reiner Mittelsgrundsatz. Durch diese Unterscheidung spielen beide Grundsätze richtige Rollen.

Nach der Meinung von W.Jellinek läßt sich sog. “Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit” der Polizeiverfügung zwischen der absoluten und der relativen “Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit” unterscheiden. In Bezug auf diese Auffassung, versteht Lerche, daß die absolute Notwendigkeit dem “Ob-Ermessen” entspricht, das das Ermessensfrage ist, und daß die relative Notwendigkeit zu dem “Wie-Ermessen” gehört, das aber doch vor Gericht überprüft werden soll. Ich bin der Meinung, daß es keines freies Ermessen von Gericht gibt. Der Notwendigkeitsgrundsatz kontrolliert das “Ob-Ermessen” und der Erforderlichkeitsgrundsatz funktioniert noch strenger bei dem “Wie-Ermessen”, um Eigentum und Freiheit vor übermäßigen staatlichen Eingriffen zu schützen.